

Albert Oeri-Strasse

Abschnitt östlich des Kehrplatzes vor dem Dominikushaus; Änderung des Linienplans;
Planfestsetzungsbeschluss

Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2022

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungs-
gesetzes vom 17. November 1999 den Linienplan Inventar Nr. 10'225-1 vom 27. Oktober
2021 für die Albert Oeri-Strasse fest.

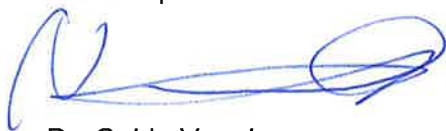
Wer Eigentum an Grundstücken hat, die in Anspruch genommen werden oder an-
ders nutzbar werden sollen, wird durch schriftliche Mitteilung auf die Planfestsetzung
aufmerksam gemacht. Die Pläne können nach vorheriger Vereinbarung bei der Ge-
meindeverwaltung Riehen eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Neue
Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vor-
gebracht werden können (§ 113 Abs. 3 BPG). Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen
nach der Publikation dieser Beschlüsse im Kantonsblatt beim Regierungsrat anzumel-
den. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbe-
gründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und
deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Bei völliger oder
teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus ei-
ner Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhe-
bung und andere besondere Vorkehren der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz
oder teilweise auferlegt werden.

Im Namen des Gemeinderats

Der Vizepräsident:



Dr. Guido Vogel

Der Generalsekretär:



Patrick Breitenstein